

Beschluss

TOP II.12

Arbeitsteilig begangene Diebstähle konsequenter verfolgen

Berichterstattung: Sachsen, Thüringen, Bayern und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, ob das geltende Strafrecht arbeitsteilig begangene Diebstahlstaten – etwa im Bereich des Ladendiebstahls – in allen Fällen angemessen abbildet.
2. Sie stellen fest, dass bei arbeitsteilig begangenen Diebstählen in der Praxis häufig Konstellationen auftreten, in denen mehrere Beteiligte bewusst zusammenwirken, ohne dass die Voraussetzungen eines Bandendiebstahls nachweisbar sind, der gesteigerte Unrechts- und Gefährlichkeitsgehalt der Tat im geltenden Recht jedoch nicht ausdrücklich erfasst wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob § 243 Abs. 1 S. 2 StGB um ein Regelbeispiel ergänzt werden sollte, das Diebstahlstaten erfasst, die in bewusst arbeitsteiliger Weise durch mehrere Beteiligte begangen werden.